

REGIONALGESETZ VOM 19. DEZEMBER 2022, NR. 7

**Regionales Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz 2023
der Region¹**

**Art. 1 Änderungen zum Regionalgesetz vom 3. Mai 2018,
Nr. 2 (Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen
Region Trentino-Südtirol) in geltender Fassung**

(1) Das Regionalgesetz Nr. 2/2018 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...) ²
- b) (...) ³
- c) (...) ⁴
- d) im Art. 147 Abs. 1 werden nachstehende Änderungen eingeführt:
 - 1) (...) ⁵
 - 2) (...) ⁶

(2) Die Änderungen laut Abs. 1 Buchst. c) und d) gelten für die Befähigungslehrgänge, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschrieben werden.

¹ Im ABl. vom 19. Dezember 2022, Nr. 50, Sondernummer Nr. 2.

² Fügt im RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Art. 51 den Art. 51-*bis* ein.

³ Ändert den Art. 68.1 Abs. 10 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁴ Ändert den Art. 146 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁵ Ersetzt den Art. 147 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁶ Ändert den Art. 147 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

Art. 2 Änderungen zum Regionalgesetz vom 15. November 2019, Nr. 7 (Neufestsetzung der Leibrenten und übertragbaren Leibrenten aufgrund des beitragsbezogenen Berechnungssystems) in geltender Fassung

(1) (...)⁷

(2) Gemäß Abs. 1 ist die Neufestsetzung der Leibrenten entsprechend der im vorliegenden Artikel enthaltenen Regelung ab 1. Jänner 2023 wirksam. Die neu festgesetzten Beträge müssen innerhalb von hundertachtzig Tagen ab dem oben angeführten Datum ausbezahlt werden, wobei die im Zeitraum 1. Jänner und dem Tag der Auszahlung der neu festgesetzten Beträge eventuell zu viel ausbezahlten Summen gegebenenfalls nachfolgend mittels Einbehalt auf die Leibrenten wieder eingehoben werden.

(3) (...)⁸

(4) Die Anwendung dieses Artikels erfolgt mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue oder Mehrausgaben zu Lasten des Haushaltes des Regionalrates.

Art. 3 Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO)

(1) Gemäß Art. 18-*bis* des Gesetzesdekrets vom 9. Juni 2021, Nr. 80 betreffend „Dringende Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungskapazität der öffentlichen Verwaltungen zwecks Umsetzung des Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplans

⁷ Fügt im Art. 4 des RG vom 15. November 2019, Nr. 7 nach dem Abs. 3 den Abs. 3-*bis* ein.

⁸ Ersetzt den Art. 4 Abs. 7 des RG vom 15. November 2019, Nr. 7.

(PNRR) und für die Leistungsfähigkeit der Gerichte“, das mit Änderungen mit dem Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113 in Gesetz umgewandelt worden ist, wenden die Region und die öffentlichen Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, die Bestimmungen laut Art. 6 desselben Gesetzesdekrets ab dem Jahr 2023 entsprechend den für genannte Körperschaften zum 30. Oktober 2021 oder eventuell zu einem späteren Zeitpunkt in den Regional- oder Landesbestimmungen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche vorgesehenen Planungsinstrumenten an.

(2) Der PIAO wird binnen der auf staatlicher Ebene vorgesehenen Frist erlassen. Im Falle der Verlegung der für die Genehmigung der Haushaltsvoranschläge vorgesehenen Frist wird für die örtlichen Körperschaften die Frist für die Genehmigung des PIAO im Sinne des Art. 8 Abs. 2 des Dekrets des Ministers für die öffentliche Verwaltung vom 30. Juni 2022, Nr. 132 (Verordnung betreffend die Regelung des Inhalts des integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans) um dreißig Tage ab der vom staatlichen Gesetzgeber festgesetzten Frist für die Genehmigung der Haushaltsvoranschläge verschoben.

(3) Die Bestimmung laut Art. 4 (Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan) Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 20. Dezember 2021, Nr. 7 betreffend die öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste bleibt aufrecht. Zwecks Genehmigung des PIAO gelten für letztgenannte Betriebe dieselben Fristen, die für die örtlichen Körperschaften vorgesehen sind.

Art. 4 Änderungen zum Art. 14 des Regionalgesetzes vom 11. Juli 2014, Nr. 4 betreffend „Authentische Interpretation des Artikels 10 des Regionalgesetzes Nr. 6 vom 21. September 2012 (Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Regionalrates der Autonomen Region Trentino-Südtirol) und nachfolgende Maßnahmen“ in geltender Fassung

(1) Art. 14 des Regionalgesetzes Nr. 4/2014 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...) ⁹
- b) (...) ¹⁰

Art. 5 Änderung zum Regionalgesetz vom 19. Mai 2022, Nr. 3 „Bestimmungen betreffend die Übernahme des Artikels 20 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 19. August 2016, Nr. 175 (Einheitstext in Sachen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung) in geltender Fassung und die Ernennungen in die Verwaltungsorgane der Gesellschaften mit Beteiligung der Region“

(1) (...) ¹¹

Art. 6 Änderung zum Regionalgesetz vom 27. Juli 2021, Nr. 5 (Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023)

(1) (...) ¹²

⁹ Ändert den Art. 14 Abs. 1 des RG vom 11. Juli 2014, Nr. 4.

¹⁰ Ändert den Art. 14 Abs. 2 des RG vom 11. Juli 2014, Nr. 4.

¹¹ Hebt den Art. 1 des RG vom 19. Mai 2022, Nr. 3 auf.

¹² Ersetzt den Art. 1 Abs. 2 zweiten Satz des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5.

Art. 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

